

Bildung des Integrationsrates der Stadt...

Mit dem „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden“ vom 24.06.2009 wird § 27 der Gemeindeordnung geändert.

Danach ist in Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden.

In Gemeinden in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 GO (beratender Ausschuss) gebildet werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der der Stadt... den Rat, gegenüber dem am 30.08.2009 neu gewählten Rat folgende Empfehlung zum Beschluss in der konstituierenden Sitzung auszusprechen:

In der Stadt ... wird ein Integrationsrat gebildet.

Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Der Integrationsrat besteht aus Mitgliedern.

Die Wahl findet am ... statt.

Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.

Durch Änderung der Hauptsatzung legt der Rat nach Anhörung des Integrationsrates darüber hinaus den Rahmen der Aktivitäten des Integrationsrates fest.

Insbesondere erhält er die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Für diese Angelegenheiten ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen.

Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.

Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien die vom Rat beschlossen werden, zur Förderung der Integrationsarbeit vergeben kann. Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.
- b) Fördermittel im Rahmen der kommunalen Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit.
- c) Weitere EU-, Bundes- oder Landesmittel (z.B. KOMM-IN Projekte) zur Förderung der Integration und des friedlichen gleichberechtigten Zusammenlebens.

Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Er erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit, für die er sich der Geschäftsstelle bedient.

Zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc.) wird dem Integrationsrat ein eigener Etat eingeräumt, der von der Geschäftsstelle verwaltet wird.

Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zuweisen.